

**Nr. 17**

**Stadt Grevenbroich**  
**Amtliche Bekanntmachungen**

**16.07.2014**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Stadt Grevenbroich**

**Betr.:** Straßenbenennung im Ortsteil Neuenhausen

**hier:** Verlängerung Königslindenstraße

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der im nachfolgenden Übersichtsplan schraffiert kenntlich gemachte Straßenabschnitt erhält die Bezeichnung:

**„Königslindenstraße“**

**Ortsteil: Neuenhausen**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Ein Übersichtsplan, der den genauen Straßenverlauf enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 09.07.2014

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

**Flurbereinigung Rommerskirchen II**  
**Az.: 33 – 16 06 1**

**1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.06.2012**

Im Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II wird gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz die nachfolgende Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.06.2012 erlassen.

Die Überleitungsbestimmungen vom 05.06.2012 sind auch Bestandteil der Ergänzungsanordnung vom 13.06.2014, mit der Maßgabe, dass für die darin genannten Zeitpunkte anstelle des Jahres 2012 das Jahr 2014 tritt.

1. Der tatsächliche Besitzübergang für die Flurstücke, die sich im Flurbereinigungsplan gegenüber der Besitzeinweisung vom 05.06.2012 geändert haben, muss nach Aberntung der Hauptfrucht und bis spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten im Jahr 2014 erfolgen.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung vom 13.06.2014 mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen vom 05.06.2012 und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **28.07.2014** bis zum **08.08.2014** aus bei:
  - der **Gemeindeverwaltung Rommerskirchen**, Zimmer 1.12, während der Dienststunden in der Zeit von 8.00 – 12.30 Uhr, sowie Mo., Di. und Do. von 14.00 – 16.00 Uhr.
  - sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 115 (Herr Lenz) nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr

Den Teilnehmern wird auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt. Der Antrag ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Den betroffenen Teilnehmern wird vorab jeweils ein Vorabdruck der 1. Ergänzungsanordnung mit den Überleitungsbestimmungen übersandt. Das Bodenordnungsverzeichnis und eine Karte der neuen Flurstücke werden den Teilnehmern ebenfalls bereits mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes gestellt.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:
  - 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Gegenüber dem Zuteilungskonzept als Grundlage der Besitzeinweisung vom 05.06.2012 haben sich durch die Optimierung der Abfindungsgestaltung geringfügige Änderungen ergeben, die im Flurbereinigungsplan berücksichtigt werden.

Nach dem Abschluss der Wegebaumaßnahmen und nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes ist es, auch unter Berücksichtigung der Geringfügigkeit der Änderungen, nicht zweckmäßig die Änderung der Besitzeinweisung erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung zu erlassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Wir über uns - Beiträge – 10.01.2013: Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ oder den entsprechenden Link im Kontaktformular. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Gründe für die sofortige Vollziehung:**

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

*Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:*

*Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.*

Im Auftrag

LS

gez.

(Merten)

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 02.07.2014  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
Fax: 0211/475-9791

**Vereinfachte Flurbereinigung**  
**Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost**  
**Az.: 33 – 16 96 7.1**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Königshovener Höhe wird gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz die nachfolgende Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 08.07.2013 erlassen.

Die Überleitungsbestimmungen vom 08.07.2013 sind auch Bestandteil der Ergänzungsanordnung vom 02.07.2014, mit der Maßgabe, dass für die darin genannten Zeitpunkte anstelle des Jahres 2013 das Jahr 2014 tritt.

Zusätzlich wird unter Nr. 1.2 der Überleitungsbestimmungen ergänzt:

Bei aufstehenden Früchten „Weizen“ ist der späteste Zeitpunkt der Räumung der „20.09.2014“.

3. Der tatsächliche Besitzübergang für die Flurstücke, die sich im Flurbereinigungsplan gegenüber der Besitzeinweisung vom 08.07.2013 geändert haben, muss nach Aberntung der Hauptfrucht und bis spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten im Jahr 2014 erfolgen.
4. Die 1. Ergänzungsanordnung vom 02.07.2014 mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen vom 08.07.2013 und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **14.07.2014** bis zum **15.08.2014** aus bei:
  - der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 203 (Herr Huppertz) nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr

Den Teilnehmern wird auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt. Der Antrag ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Den betroffenen Teilnehmern wird vorab jeweils ein Abdruck der 1. Ergänzungsanordnung mit den Überleitungsbestimmungen übersandt. Das Bodenordnungsverzeichnis und eine Karte der neuen Flurstücke werden den Teilnehmern ebenfalls übersandt.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:
  - 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
  - 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
  - 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

### Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke

vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Durch die nachträglich erforderliche Wegeverbreiterung für den Windpark Bedburg müssen Änderungen an den Zuteilungsgrundstücken gegenüber dem Zuteilungskonzept der Besitzeinweisung vom 08.07.2013 erfolgen.

Nach dem weitestgehenden Abschluss der Wegebaumaßnahmen und nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes ist es, auch unter Berücksichtigung der Geringfügigkeit der Änderungen, nicht zweckmäßig, die Änderung der Besitzeinweisung erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung zu erlassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Wir über uns - Beiträge – 10.01.2013: Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ oder den entsprechenden Link im Kontaktformular. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe für die sofortige Vollziehung:**

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung**



Bürgermeisters dem Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss.
- (5) Der Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen und abschließend über sie zu entscheiden.
- (7) Sätze 1 und 2 bleiben unverändert.

Der bisherige Satz 3 wird zum eigenständigen Abs. 8:

- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) ... (unverändert)
  - b) ... (unverändert)
  - c) sich ein Fachausschuss mit dem Thema, das Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde ist, bereits abschließend befasst hat.

Der bisherige Abs. 8 entfällt.

- (9) Der Eingabesteller ist über die Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Demografieausschusses zu unterrichten.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Buchstabe h)

Satz 3: Ansonsten entscheidet der Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss.

Satz 5: Bei Überschreitungen von mehr als 20 % entscheidet der Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss.

Satz 6: Der Bürgermeister legt vierteljährlich dem Rat im Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss einen Bericht über die Vergabe von Aufträgen in Höhe von mehr als 10.000,00 € vor.

- (2) Buchstabe o)

Satz 2: Der Bürgermeister berichtet in der darauffolgenden Sitzung des Haupt-, Finanz- und Demografieausschusses.

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Satz 1:

Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Grevenbroich verändern, sind durch den Rat oder den Haupt-, Finanz- und Demografieausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Daneben sind öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevenbroich gemäß § 27 a VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Grevenbroich zu veröffentlichen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

## **Art. II**

Die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 08.07.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dez. 2013 (GV NRW S.878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 08.07.2014

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

**ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**